

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Hamburg -

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (Stand 17. Juni 2013)

A. Vorbemerkung

Der DHV hat sich über Jahre hinweg konstruktiv um eine zeitgemäße Reform des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) bemüht und dabei den Sachverstand der betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des wissenschaftlichen Personals an den hamburgischen Universitäten einbezogen. Deshalb begrüßt der DHV ausdrücklich die Intention des hamburgischen Landesgesetzgebers, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein umfassendes Reformwerk zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der hamburgischen Hochschulen in Forschung und Lehre vorzulegen.

Insbesondere begrüßt der DHV, dass der Landesgesetzgeber nunmehr die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90 und 91 des hamburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umsetzen will. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem hamburgischen Landesgesetzgeber aufgegeben, ein mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vereinbares Mindestniveau der Partizipation der Grundrechtsträger herzustellen, da die bisherige Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit in verfassungswidriger Art und Weise ausgeprägt waren. Insgesamt begrüßt der DHV ausdrücklich das Ansinnen des Gesetzgebers, nunmehr die Teilhabe der Hochschulmitglieder an Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule sicherzustellen.

Der DHV begrüßt auch die Ziele des vorliegenden Gesetzesvorschlags:

- Stärkung der demokratischen Strukturen und dadurch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen;
- klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule;
- Sicherstellung der politischen Verantwortung für die Hochschule;
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Fakultäten in Forschung und Lehre,
- schlanke und effiziente Gestaltung der Entscheidungsverfahren.

Für mehr Partizipation und Transparenz, für klare Zuweisung von Verantwortung und für die Beseitigung von Ineffizienzen bei der Organisation von Forschung, Lehre und Verwaltung hat sich der DHV immer wieder ausgesprochen. Noch beachtenswerter muß aus unserer Sicht jedoch in allererster Linie das Grundgesetz sein, damit jetzt an den Hamburger Hochschulen endlich wieder verfassungsgemäße Verhältnisse einkehren. Das Bundesverfassungsgericht hat als Maßstab dafür gefordert, die hochschulorganisatorische Willensbildung so zu regeln, dass freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann. Grundrechtsträger sind die Hochschullehrer/innen, aber auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Studierenden, soweit sie sich wissenschaftlich betätigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Frage freiheitsgefährdender Strukturen am „*hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge mit seinen unterschiedlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten*“ zu beurteilen (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010, *NVwZ 2011, 224 Rn. 92*). Dem Gesetzgeber wird zwar Gestaltungsfreiheit zugestanden (*Rn. 93*). Die Träger der Wissenschaftsfreiheit müssen aber in den Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und zu deren Verwirklichung ihre fachliche Kompetenz einbringen können (*Rn. 94: „hinreichendes Niveau der Partizipation“*).

Ob das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge den Wissenschaftlern ausreichend Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten einräumt, hängt von einer Gesamtwürdigung ab. Wörtlich heißt es dazu (*Rn. 95*): „*Auch wenn die einzelnen Kompetenzen von Leitungsorganen für sich genommen noch als verfassungsgemäß beurteilt werden können und der Einfluss der*

Hochschullehrer auf die Kreation der Leitungsorgane gesichert ist, kann das organisatorische Gesamtgefüge insgesamt verfassungswidrig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Gremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben. Der Gesetzgeber ist zwar nicht gehindert, dem Leitungsorgan umfangreiche Kompetenzen auch in Bereichen mit Wissenschaftsbezug einzuräumen (vgl. BVerfGE 111, 333 <356 f.>). Je stärker jedoch der Gesetzgeber das Leitungsorgan mit Kompetenzen ausstattet, desto stärker muss er im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestalten, damit Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden.“

Wegen der überragenden Bedeutung dieser Systemvorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll zunächst geprüft werden, ob die notwendigen „checks and balances“ im hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben und ob danach mit einem verfassungsgemäßen Leitungs- und Partizipationssystem gerechnet werden könnte. Besonders hier werden Gedanken aus der juristischen Fakultät aufgenommen. Danach wird auf Normen im zukünftigen HmbHG einzugehen sein, die sich einzeln und damit eher ohne Rückgriff auf eine Gesamtbetrachtung erschließen lassen.

B. Balance von Leitungs- und Partizipationsrechten?

Ihre Partizipationsrechte werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am häufigsten in einem Fakultätsrat wahrnehmen. Sie treffen dort, gälte der Gesetzentwurf, in wissenschaftsrelevanten Kernangelegenheiten auf folgende Situationen:

1. Die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP) für die Fakultät soll vom Hochschulrat „*im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat*“, im Konfliktfall von der Wissenschaftsbehörde, beschlossen werden (§ 84 Abs. 1 Ziff. 4; § 108 Abs. 6 HmbHG-E). Dem Präsidenten ist das Vorschlagsrecht zugewiesen; der betroffenen Fakultät bleibt vor Weiterleitung des Vorschlages an Hochschulrat und Hochschulsenat nur „*Gelegenheit zur Stellungnahme*“ (§ 79 Abs. 1 Ziff. 4 HmbHG-E).

2. Die Entscheidungen über die Verwendung von Professuren und die Ausschreibung (bisher beim Dekan) sollen dem Präsidenten zustehen (§ 79 Abs. 1 Ziff. 6, 7 HmbHG-E).
3. Die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne liegt beim Präsidenten (§ 79 Abs. 1 Ziff. 3 HmbHG-E).
4. Die Bewirtschaftung der der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel soll beim Dekanat liegen (§ 90 Abs. 6 Ziff. 1 HmbHG-E) wie auch Entscheidungen über das Lehrprogramm und die Lehrverpflichtung (§ 90 Abs. 6 Ziff. 8, 4 HmbHG-E).

Die wissenschaftsrelevanten Kernangelegenheiten der Forschungs-, Lehr- und Studiaausrichtung der Fakultät (STEP), der Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Verwendung von Professorenstellen, deren Ausschreibung und der Zuweisung von Mitteln auf Fakultätsebene sind mithin jeglichem mitkonstitutivem Einfluss des Fakultätsrates entzogen. An einem ähnlichen *Gesamtgefüge* hat das Bundesverfassungsgericht maßgebend die Verfassungswidrigkeit der Kompetenzfülle des Dekanats festgemacht (*NVwZ 2011, 224, Rn. 115 ff., 119*, insbesondere fehlendes Recht der Mitwirkung des Fakultätsrates an den STEP). Die Partizipation der Träger des Grundrechts Wissenschaftsfreiheit wird eingeschränkt zugunsten von Instanzen wie Behörde, Hochschulrat oder Präsident, von denen man wegen mangelnder Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Situation in den einzelnen Fakultäten gerade nicht mehr Sachkenntnis erwarten kann.

Der Entwurf weist vor allem Präsident und Dekan sehr essentielle Leitungsrechte zu, verweigert jedoch den Fakultätsräten die zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit „hinreichenden“, geschweige denn „maßgebenden“ oder „Ausschlag gebenden“ Mitwirkungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Kernbereich. Von einem Gleichgewicht von Leitungs- und Partizipationsrechten bleibt der Entwurf weit entfernt. Hinsichtlich des in seinen Kompetenzen reduzierten Dekans bestehen nun zwar eine Mitwirkung bei der Wahl und ein Abwahlrecht, aber keine inhaltliche Mitwirkung und Kontrolle. Gegenüber dem mit maßgebender Kompetenzfülle im wissenschaftsrelevanten Kernbereich ausgestatteten Präsidenten sind die Fakultätsräte ganz ohne jede Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse. Insgesamt sind die Grundrechtsträger in ureigenen Angelegenheiten bloßer Fremdbestimmung ausgesetzt. Der Entwurf der HmbHG-Novelle ist daher hinsichtlich des Kompetenzgefüges verfassungswidrig (betr. insbes. §§ 79 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6, 7; § 84 Abs. 1

Ziff. 4; § 90 Abs. 6 Ziff. 1 HmbHG-E).

An dieser Stelle sei an die Brückenregelung erinnert, die von der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 27. Dezember 2010 erlassen wurde, um den Hamburger Hochschulen aufzuzeigen, wie man in den Fakultäten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2010 beachten sollte, bis die entsprechende Novellierung des HmbHG abgeschlossen ist. Diese Brückenregelung, am 9. Juli 2012 von der BWF bestätigt, verpflichtet jedes Dekanat vor seinen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für Forschung und Lehre, die Stellungnahme ihres Fakultätsrats einzuholen und zu beachten, besonders in den Bereichen Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel, Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät und Überprüfung der zukünftigen Verwendung freier oder freiwerdender Professuren. Außerdem hat das Dekanat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf deren Ersuchen Auskünfte über die Angelegenheiten der Fakultät zu geben. Der Vergleich dieser Regelungen mit denen des Entwurfs legt nahe, wie weit der Gesetzesentwurf sich von dem Urteil entfernt hat, das ihn letztlich auslöste. Den Trägern des Grundrechts Wissenschaftsfreiheit scheint in Hamburg zu drohen, marginalisiert zu werden und vom Regen in die Traufe zu kommen.

Vorbildlich behandelt das Hamburgische Polizeiakademiegesetz die Träger des Grundrechts Wissenschaftsfreiheit. An dieser Stelle sei beispielsweise auf dessen § 21 Abs. 2 HmbPolAGE hingewiesen: „Vor der Ausschreibung prüfen und entscheiden die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg einvernehmlich mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat, ob die Professur zu besetzen ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.“

Wegen der Verfassungswidrigkeit der vorgeschlagenen Modifikationen regt der DHV an, auch in das HmbHG Partizipationsrechte der Fakultätsräte in allen vier oben genannten Kernangelegenheiten aufzunehmen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 a (Gemeinsame Aufgaben der Hochschule, § 3 Abs. 1 HmbHG)

Der DHV hat sich seit längerem nachdrücklich für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis ausgesprochen. Insoweit begrüßt der DHV die neu geschaffene gesetzliche Regelvorgabe in § 3 Abs. 1 Satz 5 HmbHG E. Wenn nun in der Erläuterung zu dieser Vorschrift die Bekämpfung von Plagiaten usw. zur gesetzlichen Hochschulaufgabe aufgewertet werden soll, ist dies einerseits zu begrüßen, andererseits präzisiert der Gesetzgeber nicht hinreichend die Breite der notwendigen Auseinandersetzungen mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Denn die Bandbreite des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei wissenschaftlichen Publikationen reicht vom Vollplagiat und der vorsätzlichen Datenfälschung bis zu Fällen, deren Beurteilung als unwissenschaftlich oder wissenschaftlich unethisch in Fachkreisen kontrovers diskutiert wird. Solche Grauzonen und Streitfälle belegen, dass die unabdingbaren Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten keineswegs selbstverständlich sind. Sie werden vielmehr für auslegungsfähig und -bedürftig gehalten. Insoweit bedarf es einer Selbstvergewisserung, was wissenschaftliches Arbeiten ausmacht und wie *lege artis* zu arbeiten ist.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Allgemeine Fakultätentag (AFT), die Fakultätentage und der Deutsche Hochschulverband im Juli 2012 darauf verständigt, unter Einbeziehung der fachspezifischen Kulturen und Besonderheiten gemeinsame, für alle Wissenschaftsdisziplinen geltenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren. Das gemeinsame Positionspapier „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“ ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Nach Auffassung des DHV sollten die hamburgischen Universitäten auf dieser Grundlage die Bandbreite der Plagiate spezifizieren.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages, der Fakultätentage und des DHV vom 21. Mai 2013 zu einem umfassenden Maßnahmenkatalog zur Gestaltung von Promotionsverfahren. Wissenschaftsautonomie ist der Gestaltungsmacht staatlicher Akteure entzogen. Vor diesem Hintergrund gilt es, sich allen Versuchen zu widersetzen, vermeintliche oder wirkliche Mängel guter wissenschaftlicher Praxis auf Kosten der wissenschaftlichen Autonomie zu beheben. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind Ausprägungen der Sachgesetzlichkeit von Wissenschaft. Von diesem Sachverständnis

ausgehend, begrüßt der DHV die avisierte Einfügung von § 3 Abs. 1 Satz 5 HmbHG
E.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Hochschulhaushalte, § 6 Abs. 1 HmbHGE)

Durch die umfassende Modifikation in § 6 Abs. 1 HmbHGE führt der Gesetzgeber den bisherigen Begriffstrias „Grundstücke, Einrichtungen, Haushaltsmittel“ auf den neutralen Begriff der „Mittel“ zurück. Es ist aus der Perspektive des DHV bezeichnend, dass der Gesetzgeber lediglich in der Erläuterung zum Entwurf formuliert, dass der Staat als Hochschulträger die Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten habe. Der DHV hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen im Januar 2011 auf eine verlässliche Finanzierung der Hamburger Universitäten gedrungen. Die nunmehr lediglich in der Erläuterung aufgeführte Verpflichtung des Staates zur hinreichenden Finanzierung kann nicht überzeugen. Aus der Perspektive des DHV muss die Finanzierung der Hamburger Universitäten so auskömmlich bemessen sein, dass eine wissenschaftsadäquate und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gewährleistet wird. Diese politische Aufgabe muss vom Senat im Sinne der Wissenschaft gelöst werden.

Insbesondere wird die in § 6 Abs. 1 Satz 3 HmbHGE vorgesehene Aufnahme eines indikatorgesteuerten Leistungsbudgets im Sinne einer leistungsorientierten Mittelzuweisung vor dem Hintergrund eines unterfinanzierten Grundbudgets vom DHV kritisch betrachtet. Zwar wird in einer leistungsabhängigen Ressourcenverteilung per se kein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit zu sehen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum brandenburgischen Hochschulgesetz im Jahre 2004 (Beschluss vom 26.10.2004, 1 BvR 911, 927, 928/00; E 111, 333 f.) postuliert, dass die Beurteilung von Forschungsleistungen und Forschungsvorhaben im Rahmen einer hochschulinternen Ressourcenverteilung durchaus zulässig sei. Die Absicht des Gesetzgebers, Allokationsentscheidungen möglichst rational und im Interesse einer Effektivierung der Ressourcenverwendung auch leistungsorientiert zu steuern, ist bei wissenschaftsadäquater Beurteilung der in der Forschung erbrachten und zu

erwartenden Leistung verfassungsrechtlich per se nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Wissenschaft als Bereich autonomer Verantwortung, die nicht durch bloße gesellschaftliche Nützlichkeit und politische Zweckmäßigkeitvorstellungen geprägt sein darf, die leistungsorientierte Mittelvergabe sowie die Vergabekompetenz der Leitungsorgane erhebliche Gefahren mit sich bringt. Insbesondere hätten Evaluationskriterien eine gesteigerte Bedeutung, wenn die Verteilung öffentlicher Mittel an die Evaluationsergebnisse geknüpft werde, weil die Hochschulangehörigen unzulässigerweise vom öffentlichen Wissenschaftsbetrieb und dessen Ressourcen abgeschnitten werden könnten (BVerfGE 111, 333, 358).

Vor diesem Hintergrund fordert der DHV den Hamburgischen Landesgesetzgeber nochmals zu einer auskömmlichen Finanzierung der Hochschulen im Rahmen des Grundbudgets und zur Erarbeitung wissenschaftsadäquater, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügender Parameter im Rahmen der indikatorgesteuerten Leistungsbudgetierung auf. Der DHV bietet dem Hamburgischen Landesgesetzgeber und der Senatsbehörde an dieser Stelle auch ausdrücklich seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Erstellung derart wissenschaftsadäquater Indikatoren an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Allgemeine Rechte und Pflichten, § 9 HmbHGE)

Der DHV begrüßt die nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich verankerte Rechtspflicht zur Einhaltung der wissenschaftlichen Redlichkeit durch die an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden. Hinsichtlich der praktischen Probleme zur Definition der wissenschaftlichen Redlichkeit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Berufungen, § 13 Abs. 1 HmbHGE)

Der DHV lehnt die in § 13 Abs. 1 Satz 2 HmbHGE weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Abweichens von der Reihenfolge der Berufungsliste durch das Präsidium nach wie vor entschieden ab, denn diese Regelung ist nicht nur inhaltlich, sondern auch verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, da das Berufungsverfahren unter

dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit steht. Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und vermittelt damit jedem in der Wissenschaft Tätigen ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Hochschulurteil aus dem Jahre 1973 (BVerfGE 35, 79, 113) zum Berufungsverfahren fest:

„Dieses Auswahlverfahren bestimmt die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Universität und ist deshalb mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl dieser für den Wissenschaftsbetrieb in der Universität in erster Linie verantwortlichen Grundrechtsträger können unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen.“

Deshalb ist der Gruppe der Hochschullehrer im Berufungsverfahren im Verhältnis zu anderen Angehörigen der Universität ein ausschlaggebender Einfluss einzuräumen (vgl. BVerfGE 35, 79, 134). Demzufolge ist die berufungsberechtigte staatliche Stelle nicht befugt, von der Reihenfolge der Berufungsliste abzuweichen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13. Februar 2002, B 11 845/01.OVG).

Aufgrund der Verfassungswidrigkeit der vorgeschlagenen Modifikationen regt der DHV an, § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 ersatzlos zu streichen, um insoweit ein verfassungskonformes Berufungsverfahren sicherzustellen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 lit. b (Befristungen, § 13 Abs. 3 HmbHGE)

Der DHV hat Verständnis für die nunmehr durch § 13 Abs. 3 vorgesehene grundsätzliche Befristung von Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers beziehen (sogenannte Berufungszusagen). Es kann selbstverständlich nicht verkannt werden, dass in der derzeitigen Situation der Länderfinanzhaushalte unbefristete Zusagen faktisch schwer einzuhalten sind. Auch wird sich in vielen Fällen und Fächern über einen Zeitraum

von mehreren Jahrzehnten der objektive Bedarf signifikant ändern. Gleichwohl erscheint die hier vorgesehene Höchstbefristungsdauer von fünf Jahren deutlich zu kurz. Weiterhin können diese fünf Jahre nach Maßgabe des Gesetzeswortlautes de lege ferenda nur im Maximalfalle erreicht werden. Infolgedessen könnten Berufungszusagen auch auf zwei oder drei Jahre befristet werden. Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, ist eine derart restriktive Ausstattungspolitik für eine wissenschaftsadäquate und leistungsförderliche Hochschullandschaft kontraproduktiv.

Insoweit schlägt der DHV konkret vor, § 13 Abs. 3 a. E. wie folgt zu fassen:

„... sind auf fünf Jahre zu befristen.“

Weiterhin sollte § 13 Abs. 3 durch einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Dieser sollte wie folgt lauten:

„Nach Ablauf des Befristungszeitraums gem. Satz 1 kann eine Anschlussvereinbarung über die Zusagen gem. Satz 1 getroffen werden; diese Anschlussvereinbarung kann wiederholt und bereits im Rahmen der Berufungs- und Bleibeverhandlungen abgeschlossen werden.“

Durch eine derartige Formulierung von § 13 Abs. 3 HmbHGE würde eine verlässliche und zugleich leistungsorientierte Ausstattungspolitik ermöglicht werden, die zugleich Ausstattungsvereinbarungen in temporärer Sicht sinnvoll begrenzen würde. Die in dem Vorschlag des DHV aufgeführten Anschlussvereinbarungen könnten mit Zielen versehen werden und insoweit leistungsmotivierend wirken.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Berufungsvorschläge, § 14 Abs. 1 HmbHGE)

Der DHV begrüßt die avisierte Neuaufnahme von Satz 3 in § 14 Abs. 1 HmbHGE. Denn durch eine nunmehr expressis verbis gebotene breite Ausschreibung wird dem Prinzip der Bestenauslese insoweit Genüge getan, als dass sich auch durch den Ausschreibungstext alle potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die ausgeschriebene Professur angesprochen fühlen. Die gelegentlich zu verzeichnende

Ausschreibung „ad personam“, das heißt die bereits durch den Ausschreibungstext zum Ausdruck gebrachte Fokussierung auf einen bestimmten Personenkreis oder gar eine Bewerberin oder einen Bewerber, kann hierdurch vermieden werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Berufungsvorschläge, § 14 Abs. 2 Satz 4 HmbHGE)

Der DHV begrüßt die Neufassung von § 14 Abs. 2 Satz 4 HmbHGE. Nunmehr entscheidet der Fakultätsrat über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Das bisher hier maßgeblich federführende Dekanat wird seiner bisherigen Rechtsstellung entkleidet. Mit dieser Neuformulierung von § 14 Abs. 2 Satz 4 HmbHGE folgt der Gesetzgeber nach über drei Jahren in diesem Punkt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2010 (Beschluss vom 20.07.2010, 1 BvR 278/06).

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 lit. h (Ausschreibungsverzicht, § 14 Abs. 6 HmbHGE)

1. Nach Auffassung des DHV ist die Nichtausschreibung beim „Tenure Track“ i. S. d. § 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHGE durchaus funktionsgerecht, also z. B. bei der Berufung eines Juniorprofessors der eigenen Hochschule auf eine Universitätsprofessur oder bei der Berufung eines Professors aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis (vgl. diesbezüglich die Regelungen in § 48 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg bzw. § 38 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen).
2. Wie vom Gesetzgeber bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen Hamburg im Jahre 2011 gefordert, normiert § 14 Abs. 6 Nr. 5 HmbHGE nunmehr das sogenannte „Fast-Track-Verfahren“. Hiermit schließt der Hamburgische Gesetzgeber an Regelung anderer Bundesländer an (vgl. diesbezüglich die Regelungen in § 48 Abs. 2 Satz 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und § 38 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Hochschulgesetz Nordrhein-

Westfalen). Der DHV regt aber an, bereits gleichwertige externe Rufe für ein derartiges Fast-Track-Verfahren ausreichen zu lassen. Die Entscheidung über die Nichtausschreibung sollte dann beim Fakultätsrat liegen.

3. Scharf abgelehnt wird die avisierte Implementierung eines sogenannten außerordentlichen Berufungsverfahrens in § 14 Abs. 6 Nr. 4 HmbHGE. Wenn in der Gesetzesbegründung der Anschein erweckt wird, von den bewährten Regeln des Berufungsverfahrens könnte beispielsweise dann sinnvollerweise abgewichen werden, wenn ein hoch angesehener Wissenschaftler kurzfristig für die Universität gewonnen werden soll, ist dies allzu vordergründig und keineswegs geeignet, verfassungsrechtliche Vorgaben aus den Angeln zu heben. Es ist zwar richtig, dass auch der hochschulinterne Teil von Berufungsverfahren sich gelegentlich ungebührlich in die Länge zieht, doch kann dem durch geeignete Verfahrensmaximen effektiv begegnet werden. In jedem Berufungsfall muss sichergestellt sein, dass erst nach Zustimmung des Fakultätsrats ausgeschrieben werden darf und die Fakultät bei der Findung eines geeigneten Kandidaten oder bei der Auswahl geeigneter Kandidaten in fachwissenschaftlicher Hinsicht das entscheidende Vorschlagsrecht hat. Sollte das beabsichtigt sein, bittet der DHV um eine entsprechende Formulierung, andernfalls um Verzicht auf diese Regelung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass schon die Kommission zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes ein derart außerordentliches Berufungsverfahren nur dann für vertretbar erachtet hat, wenn es im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat erfolgt. Gerade diese wesentliche Einschränkung wird aber nunmehr vom Gesetzgeber mit einer kontraproduktiven Begründung (Seite 59 der Gesetzesbegründung) verworfen, da bei der außerordentlichen Berufung die Exzellenz und Profilbildung der Hochschule insgesamt im Vordergrund stehe. Der Rückschluss, dass die Fakultät die Exzellenz und Profilbildung der Hochschule eher behindert als fördert, macht die Unvereinbarkeit des außerordentlichen Berufungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 4 HmbHGE mit der Wissenschaftsfreiheit deutlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren, § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbHGE)

Durch die avisierte Neufassung von § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbHGE soll im Fall einer Erstberufung bei einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der Promotion ein befristetes Beamtendienstverhältnis von maximal neun Jahren begründet werden. Unabhängig von der Fragestellung, ob Erstberufungen auf Zeit verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sind (vgl. Mußnug, *Erstberufung auf Zeit*, „*Forschung & Lehre*“ 2000, S. 308 f.), ist aus der Perspektive des DHV festzustellen, dass der hier ermöglichte Befristungszeitraum von neun Jahren über Gebühr lang erscheint und insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs keine klare Karriereperspektive eröffnet. Insoweit steht zu befürchten, dass die dergestalt Erstberufenen alles daran setzen werden, alsbald einen Zweitruf zu erlangen und den Hamburger Universitäten den Rücken zu kehren. Die Regelung schwächt daher nach Auffassung des DHV eher den Hochschulstandort Hamburg als dass sie ihn stärkt.

Insoweit plädiert der DHV für eine ersatzlose Streichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz HmbHGE.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18 (Lehrverpflichtung, § 34 Abs. 4 HmbHGE)

Der DHV unterstützt die intendierte Wiedereinführung einer Regellehrverpflichtung. Diesbezüglich darf auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (Ziff. 24) verwiesen werden. Auffällig ist aber bereits, dass die Regellehrverpflichtung *de lege ferenda* nicht im Hochschulgesetz implementiert werden soll. Aufgrund der evidenten Bedeutung der Lehrverpflichtung für alle Lehrpersonen und die Organisation der Hochschule spricht sich der DHV – auch vor dem Hintergrund der „Wesentlichkeitsrechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfGE 61, 265ff) dafür aus, die Höhe der Regellehrverpflichtung im Hochschulgesetz *expressis verbis* zu normieren. Die Festsetzung der Regellehrverpflichtung ist insbesondere aufgrund der kapazitätsrechtlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Zulassung von Studierenden eine grundrechtsrelevante, die aus rechtsstaatlichen Gründen eines Parlamentsgesetzes

bedarf (vgl. diesbezüglich OVG Hamburg, Beschluss vom 12. Oktober 2010, 3 Nc 44/11).

11. Zu Artikel 1 Nr. 29 (Hochschulprüfungen, § 59 Abs. 3 HmbHGE)

Nach Maßgabe der beabsichtigten Regelung können die Hochschulen bei einer schriftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung verlangen und abnehmen. Aufgrund von Satzungen können die Hochschulen entsprechende Versicherungen an Eides statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen verlangen und abnehmen. Der DHV unterstützt grundsätzlich die avisierte Neuregelung. Denn sie dient dem Schutze der wissenschaftlichen Redlichkeit und wurde, beispielsweise hinsichtlich der Anfertigung einer Dissertation – in dem gemeinsamen Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des DHV vom 21. Mai 2013 gefordert.

12. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Hochschulprüfungsordnungen, § 60 HmbHGE)

De lege lata müssen Prüfungsordnungen nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 HmbHGE Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck enthalten, im Fall modularisierter Studiengänge aber auch die Modulziele. Die meisten Studiengänge sind modularisiert. In entsprechend vielen Prüfungsordnungen sind die Module und ihre Ziele auszuweisen. Um Wahlmöglichkeiten zu bieten, werden in etlichen Studiengängen mehr als 50 Module aufgeführt.

Welche Module angeboten werden können, hängt von den verfügbaren Lehrpersonen ab, deren Fluktuations- und Innovationsneigung zu neuen Modulen führt. Die Prüfungsausschussvorsitzenden erhalten von den Lehrpersonen ausführliche Modulbeschreibungen einschließlich der Modulziele, können kurzfristig die Module genehmigen und die Modulbeschreibungen veröffentlichen. Was sie aber nicht zügig erreichen können, ist die erforderliche Änderung der Prüfungsordnung. Im Ergebnis wird durch die Pflicht zum Ausweis der Modulziele in der Prüfungsordnung das

Angebot neuer Module um mindestens ein Semester verzögert, was die Lust zur Innovation in der Lehre dämpft und das belebende Angebot neuer Module durch Vertretungsprofessoren und Gastprofessoren aus dem In- und Ausland verhindert. Durch den erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit den ständigen Änderungen der Prüfungsordnungen wegen neuer Module an verschiedenen Stellen verbunden ist, wird nichts gewonnen, aber viel verloren.

Der DHV schlägt deshalb vor, in § 60 Abs. 2 Nr. 1 HmbHGE „sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele“ zu streichen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 32 (Wiederholbarkeit, § 65 HmbHGE)

Der Entwurf beabsichtigt, in § 65 Abs. 2 HmbHGE Prüfungswiederholungen zur Notenverbesserung (gegen Gebühren) einzuführen. Das würde den Anreiz ins Studium bringen, Prüfungen so oft zu wiederholen, bis die gewünschte Note erreicht ist. Der DHV befürchtet, dass hierdurch die wünschenswerte Haltung gerade nicht gefördert wird, auch die persönlichen Ressourcen nachhaltig zu nutzen.

Deshalb empfiehlt der DHV, es beim bisherigen Abs. 2 zu belassen.

Aus den genannten Gründen lehnt der DHV auch die Änderungen in Abs. 3 ab. Die Maxime, die persönlichen Ressourcen nachhaltig zu nutzen, spricht auch hier dafür, Satz 1 von Abs. 3 nicht zu ändern. Außerdem hat man mit dieser Regelung sehr gute Erfahrungen gemacht, sofern die Frist in Abs. 3 Satz 1 auf die Regelstudienzeit bezogen wurde.

Daher schlägt der DHV vor, Satz 1 nicht zu ändern, aber einen neuen Satz 2 hinzuzufügen: „Die Frist soll die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen umfassen.“

14. Zu Artikel 1 Nr. 34 (Promotionen, § 70 HmbHGE)

Nach Maßgabe von § 70 Abs. 3 Satz 1 HmbHGE de lege lata setzt die Zulassung zur Promotion grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Gem. § 70

Abs. 3 Satz 2 de lege ferenda dürfen Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für angewandte Wissenschaft in Hamburg oder einer anderen Fachhochschule nicht benachteiligt werden. Nach Maßgabe der Gesetzesbegründung und Erläuterung soll diese Regelung den Absolventen von Fachhochschulen eine Gleichbehandlung mit Absolventen von Universitäten garantieren. Insbesondere könne alleine aus dem Hochschultyp keinerlei Rückschluss darauf gezogen werden, ob die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennbar ist oder nicht. Dieser Begründungsansatz und die Intention des Gesetzgebers ist aus der Perspektive des DHV grundsätzlich abzulehnen, da sie die bestehenden Unterschiede zwischen den Hochschultypen vorsätzlich verwischt, ohne die verschiedenen Aufgaben von Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits auch nur dem Grunde nach zu berücksichtigen. Nach Auffassung des DHV kommt eine derartige Differenzierung hinreichend zum Ausdruck, wenn wissenschaftlich besonders befähigte Masterabsolventen der HAW oder einer anderen Fachhochschule die Zulassung zur Promotion eingeräumt wird.

Der neue Abs. 7 verlangt von den Universitäten und der HAW, dass sie kooperative Promotionsprogramme einrichten und Promovierende gemeinsam betreuen und prüfen. Eine große Breite von Szenarien ergibt sich, wenn man bedenkt, welche Art der Zusammenarbeit und welche Auswirkungen für die Promovierenden sich in diesen Programmen ergeben können. Wer das beachtet und den Erfolg dieser Programme will, der wird sich nicht prompt eine größere Zahl von Programmen wünschen, wie Abs. 7 verlangt. Aber ein oder zwei behutsam geplante und gut unterstützte Pilotprogramme könnten Maßstäbe setzen.

Der DHV empfiehlt, § 60 Abs. 7 HmbHGE als Satz 3 hinzuzufügen: „Zunächst sollen in Pilotprogrammen Kooperationskonzepte erarbeitet und deren Leistungsfähigkeit überprüft werden.“

15. Zu Art. 1 Nr. 35 (Habilitation, § 71 HmbHGE)

Es ist aus der Perspektive des DHV nicht nachvollziehbar, warum die nach Maßgabe von § 70 Abs. 5 Satz 1 HmbHGE de lege lata vorgesehene Immatrikulation von Doktoranden bei Habilitanden keine Entsprechung findet. Weder inhaltlich noch

systematisch lässt sich dies begründen. Vielmehr müssen alle Personen, die an einer Hochschule auf der Grundlage einer Prüfungsordnung agieren, Mitglieder der Hochschule sein und dementsprechend immatrikuliert werden. Der DHV schlägt deshalb folgende Ergänzung von § 71 durch einen neuen Abs. 5 wie folgt vor:

„Personen, die habilitieren, werden als Habilitandinnen oder Habilitanden der Hochschule immatrikuliert.“

16. Zu Artikel 1 Nr. 37 (Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten, § 79 HmbHGE)

Nach Maßgabe von § 79 Abs. 1 Satz 1 leitet die Präsidentin oder der Präsident die Hochschule. Ihm oder ihr wird durch den Entwurf folglich eine besonders herausgehobene Stellung im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation zugewiesen. Aus diesem Grund ist auch gesondert zu prüfen, ob diesem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, die von mit Grundrechtsträgern besetzten Kollegialorganen nicht ausreichend kontrolliert werden können. Es ist also nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu fragen, ob ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleistet wird. Unmissverständlich postuliert das Bundesverfassungsgericht hierzu: *„Der Gesetzgeber ist zwar nicht gehindert, dem Leitungsorgan umfangreiche Kompetenzen auch in Bereichen mit Wissenschaftsbezug einzuräumen (vgl. BVerfGE 111, 333, 356f). Je stärker jedoch der Gesetzgeber das Leitungsorgan mit Kompetenzen ausstattet, desto stärker muss er im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestalten, damit Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden.“* (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06, Rn. 95).

Gemessen daran erweist sich § 79 Abs. 1 Satz 2 zumindest hinsichtlich der avisierten Aufstellung der Vorschläge zur Struktur- und Entwicklungsplanung als partiell verfassungswidrig. Denn wenn, wie in § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HmbHGE vorgesehen, in Hochschulen mit Fakultäten den Fakultäten lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan gegeben werden soll, erreicht

dies nicht ein hinreichendes Maß an Partizipation. Hierbei ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung insbesondere darauf abzustellen, dass der Struktur- und Entwicklungsplan (STEP) als fundamental wissenschaftsrelevante Angelegenheit aufzufassen ist, die insbesondere die politischen und ökonomischen Rahmendaten der Universitäten determiniert. Hier die Fakultäten mit einem faktischen Anhörungsrecht auszustatten wird dem verfassungsrechtlichen Partizipationserfordernis nicht ansatzweise gerecht.

Der DHV fordert den Gesetzgeber folglich dringlich dazu auf, dass in § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HmbHGE vorgesehene Recht der Fakultäten zur Stellungnahme durch eine Einvernehmensregelung zu ersetzen. Nur durch Partizipation der Fakultätsräte können die weitreichenden Rechte des Präsidenten verfassungsrechtlich abgesichert werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 38 (Rechtstellung der Präsidentin oder des Präsidenten, § 80 HmbHGE)

- a. Nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 HmbHGE wird die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt. Es ist zu begrüßen, dass der Landesgesetzgeber zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte das Wahlrecht de lege ferenda vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat übertragen wird. Es ist aber aus der Perspektive des DHV problematisch, dass der Hochschulrat als nicht legitimiertes Gremium weiterhin am Verfahren beteiligt wird. Entgegen der Gesetzesbegründung (Seite 71) würde es gerade gegen das Demokratieprinzip verstoßen, wenn der Hochschulrat der Wahl zustimmen muss und insoweit die Entscheidung des Hochschulsenates als höchstem akademischem Selbstverwaltungsgremium konterkarieren kann. Vor diesem Hintergrund schlägt der DHV konkret folgende Änderung von § 80 Abs. 1 Satz 1 HmbHGE vor:

„Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat im Benehmen mit dem Hochschulrat gewählt und vom Senat bestellt.“

- b. Aus den ad 1 genannten Gründen ist die avisierte Regelung in § 80 Abs. 4 Satz 2 HmbHGE aus der Perspektive des DHV nicht akzeptabel. Denn die vom Gesetzgeber vorgesehene Sperrminorität von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrates bei einer ebensolchen Beschlusslage des Hochschulrates zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten würde die Entscheidungsbefugnisse des Hochschulsenates konterkarieren. Vor diesem Hintergrund schlägt der DHV vor, **§ 80 Abs. 4 Satz 2 HmbHGE ersatzlos zu streichen, hilfsweise das erforderliche Quorum im Hochschulrat auf die Mehrheit der Mitglieder zu beschränken.**
- c. Durch § 80 Abs. 3 Satz 4 HmbHGE wird die Altersgrenze von der Vollendung des 65-igsten auf das 70-igste Lebensjahr erhöht. Dies hat zur Folge, dass geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten bei Ihrer erstmaligen Wahl und Bestellung nicht älter als 64 Jahre alt sein sollen. Der DHV begrüßt die Anhebung der Altersgrenze grundsätzlich, um hierdurch lebenserfahrene Personen a priori nicht auszuschließen. Der zweite Halbsatz von § 80 Abs. 3 Satz 4 HmbHGE ist in diesem Zusammenhang allerdings problematisch. Denn das vollendete 70-igste Lebensjahr stellt sich nicht als Ausschlusskriterium für eine Wiederbestellung dar. Um hier eine faktische Altersgrenze in der Mitte des siebten Lebensjahrzehnts zu implementieren schlägt der DHV folgende Modifizierung von § 80 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz HmbGE de lege ferenda wie folgt vor:

„dies gilt nicht im Fall einer einmaligen Wiederbestellung entsprechend Satz 2.“

18. Zu Artikel 1 Nr. 41 (Kanzlerin oder Kanzler, § 83 HmbHGE)

Durch § 83 Abs. 2 Satz 2 HmbHGE wird die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers im befristeten Beamtenverhältnis von sechs auf neun Jahre erhöht. Nach Maßgabe der diesbezüglichen Erläuterungen soll durch die Verlängerung der Amtszeit die Unabhängigkeit des Kanzlers als Sachwalter der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gestärkt und seine Position an das Regelbild eines Beamten

auf Zeit angenähert werden. Der Gesetzgeber übersieht damit die in der Praxis durchaus relevante Abhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Votum der Präsidentin oder des Präsidenten im Falle der Wiederwahl. Anders herum: Die Kontrolle des Kanzleramtes über die Haushaltsmittel wird dort systemimmanent zumindest potentiell nur eingeschränkt ausgeübt werden können, wo es um die Wiederwahl des Stelleninhabers geht. Gerade durch die Befristungen ist das für die Hochschule immanent wichtige Amt des Kanzlers zusehends unattraktiv geworden. Der Landesgesetzgeber übersieht bei seinen Ausführungen im Übrigen auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von Beamtenverhältnissen auf Zeit (Beschluss vom 28. Mai 2008, 2 BvL 11/07). Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DHV dem Landesgesetzgeber, die Position des Kanzleramtes im Beamtendienstverhältnis auf Lebenszeit (W 3) zu besetzen. Die Abwahlmöglichkeit aus § 83 Abs. 4 HmbHGE bietet nach Auffassung des DHV hinreichende Kontrolle.

19. Zu Artikel 1 Nr. 42 (Hochschulrat, § 84 HmbHGE)

Der DHV begrüßt uneingeschränkt die beabsichtigten Neuregelungen zur Ausgestaltung des Hochschulrates im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hamburgischen Hochschulgesetz vom 20.07.2010 (1 BvR 748/06). Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr Entscheidungsbefugnisse vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat übergehen; der Hochschulrat im Gegenzug eine umfassende Informationsmöglichkeit in § 84 Abs. 2 HmbHGE erhält.

20. Zu Artikel 1 Nr. 43 (Hochschulsenat, § 85 HmbHGE)

Die Änderung in § 85 Abs. 1 Nr. 8 HmbHGE, demnach in Hochschulen ohne Fakultäten der Hochschulsenat Berufungsausschüsse einsetzt, korrespondiert mit der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 4 HmbHGE. Dies ist aus der Perspektive des DHV folgerichtig und zu begrüßen. Insgesamt wird die vom Gesetzgeber vorgesehene Stärkung des Hochschulsenates vom DHV vollumfänglich unterstützt. Sie ist aber im Einzelnen noch stärker herauszustellen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 46 (Dekanat, § 90 HmbHGE)

Der DHV hat bereits in seiner Stellungnahme aus dem April 2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung der Polizei Hamburgs eine rasche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtswidrigkeit von § 90 HmbHGE gefordert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06). Vor diesem Hintergrund begrüßt der DHV uneingeschränkt die nunmehr vorgesehene Demokratisierung der Kompetenzen des Dekanats. Grundsätzlich sind die Aufgaben des Dekanats hinreichend inhaltlich zu begrenzen, um die Wissenschaftsfreiheit organisatorisch abzusichern. Hinsichtlich der avisierten Wahl des Dekans ist der DHV der Auffassung, dass zur Stärkung demokratischer Strukturen die Konfliktlösungsregelung in § 90 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz HmbHGE die Entscheidung im Konfliktfalle über die Person des Vorsitzenden der Findungskommission nicht dem Hochschulrat, sondern vielmehr dem Hochschulsenat als höchstem akademischem Gremium zuweisen sollte. Dementsprechend ist § 90 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz zu ändern. Allerdings findet der DHV die Regelung für die Polizeiakademie nach § 16 Abs. 3 HmbPolAGE noch besser: *„Die Dekanin oder der Dekan wird für eine Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der im Fachhochschulbereich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl wird ein Ausschuss gebildet, dem die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereichs angehören. Näheres regelt eine Satzung des Fachhochschulbereichs.“*

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2010 zu § 90 Abs. 5 Satz 1 HmbHGE festgestellt, dass die Kompetenzen des Dekanats, die der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel zu bewirtschaften und über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät zu entscheiden, nicht mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist, da sie nicht hinreichend inhaltlich begrenzt und organisatorisch abgesichert sind. Etwas anderes ergäbe sich nur bei einer Kompensation dieser weit reichenden Steuerungsmöglichkeiten des Dekanats durch direkte oder indirekte Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte des Fakultätsrates als kollegialem Vertretungsorgan der Grundrechtsträger (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06,

Entscheidungsgründe, Rn. 111 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar *expressis verbis* nur das gesetzliche Defizit der Regelung der Entwicklung der Struktur- und Entwicklungspläne aus dem Fachbereichen heraus angemahnt (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Rn. 119). Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Regelung in § 90 Abs. 6 Nr. 7 HmbHGE grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte auch die Kompetenz zur Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel und die Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät nach Auffassung des DHV zumindest im Benehmen mit dem Fakultätsrat, besser noch im Einvernehmen mit diesem, erfolgen. Insoweit rät der DHV an, § 90 Abs. 6 Ziff. 1 HmbHGE dergestalt zu ändern. Hierfür würde als Annex folgende Einfügung eines letzten Halbsatzes genügen:

„im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.“

22. Zu Artikel 1 Nr. 47 (Fakultätsrat, § 91 HmbHGE)

Wie zu § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HmbHGE festgestellt, ist die Fakultät und damit primär der Fakultätsrat deutlich stärker als *de lege ferenda* vorgesehen an den wissenschaftsrelevanten Entscheidungen der Leitungsorgane zu beteiligen. Folglich ist § 91 Abs. 2 Nr. 4 von einer Stellungnahme des Fakultätsrats zur Struktur- und Entwicklungsplanung in eine Einvernehmensregelung abzuändern. Das derzeit vorgesehene Gesamtgefüge der Hochschulverfassung stellt weder hinreichende noch maßgebliche Kontrollbefugnisse des Fakultätsrats sicher.

Der DHV begrüßt grundsätzlich die demokratische Neustruktur der Fakultätsräte in § 91 HmbHGE *de lege ferenda*. Korrespondierend mit den Aussagen zu § 90 Abs. 6 HmbHGE muss in § 91 Abs. 2 Ziff. 5 HmbHGE das Zustimmungserfordernis des Dekanats allerdings entfallen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 68 (Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen, § 126b HmbHGE)

Getreu dem Grundsatz „*Pacta sunt servanda*“ sollten nach Auffassung des DHV in der Vergangenheit gegebene unbefristete Ausstattungszusagen auch tatsächlich bis zum Erreichen der Altersgrenze der jeweiligen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

unbefristet Geltung beanspruchen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich augenscheinlich nur noch um einige wenige Einzelfälle handelt. Demzufolge sollte nach Auffassung des DHV § 126 b Abs. 1 Ziffer 1 HmbHGE ersatzlos gestrichen werden.

24. Zu Artikel 7 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)

Der DHV tritt der Auffassung des Landesgesetzgebers uneingeschränkt bei, demnach sich die 2010 eingeführten Bandbreiten in der Lehrverpflichtung nicht bewährt haben. Der DHV hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 15. April 2009 zum Wissenschaftsförderungsgesetz auf die Untauglichkeit der seinerzeitigen Gesetzesvorschläge hingewiesen. Der DHV weiß es auch sehr zu schätzen, dass in den Entwurf einer neuen LVVO ein § 16a eingefügt worden ist, der nach langer Zeit wieder die Anrechnung wenigstens einer bestimmten Betreuung von Promovenden erlaubt.

Insgesamt erscheinen die Regelungen zur Lehrverpflichtung aber rechtlich nicht gut genug abgesichert. Es ist zu bedenken, dass jede Entscheidung über eine Lehrverpflichtung Kapazitätswirkungen hat und die Zulassungszahlen beeinflusst. Damit beschränken diese Entscheidungen das Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte. Solche Beschränkungen sind zulässig, aber nur dann, wenn sie in einem Parlamentsgesetz enthalten sind.

Nach dem Verständnis des DHV soll der Entwurf der LVVO aber nicht von der Bürgerschaft beschlossen, sondern nach § 34 Abs. 1 HmbHG von Senat erlassen werden. Das entspräche nicht dem Grundgesetz. Beim Erlass nach § 34 Abs. 1 HmbHG stellt sich die Frage, ob diese Ermächtigungsnorm bestimmt genug ist, um den Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zu entsprechen.

§ 34 Abs. 4 HmbHGE ermächtigt den Verordnungsgeber dazu, die Regellehrverpflichtung in Einzelfällen durch die Hochschule absenken oder anheben zu lassen. In § 10 Abs. 2 LVVOE wird das im bisherigen weiten Rahmen umgesetzt; von Einzelfällen ist hier nicht mehr die Rede. Präsident oder Dekanat haben so einen

sehr weitgespannten Ermessensspielraum, durch ihre Entscheidungen auf Basis einer Verordnung auf die Zulassungszahlen einzuwirken und die freie Wahl der Ausbildungsstätte zu beschränken. Aus rechtlicher Sicht dürften Verwaltungsakte aufgrund eines präzisen Parlamentsgesetzes erforderlich sein.

Zumal Zulassungsklagen die Kläger und wichtige Teile der Hochschulen sehr belasten, empfiehlt der DHV, diesen gesamten Komplex genauestens zu überprüfen.

Hamburg, 30. August 2013



Universitätsprofessor Dr. Hartmut Schmidt
Vorsitzender des Vorstandes des Landesverbandes Hamburg
im Deutschen Hochschulverband

Anlagen:

- Positionspapier Gute wissenschaftliche Praxis vom 9. Juli 2012
- Positionspapier zum Maßnahmenkatalog zur Gestaltung von Promotionsverfahren vom 21. Mai 2013